

**ZDH**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Schlewitz
Tel.: +49 (0)30/206 19-293
Fax: +49 (0)30/206 19 59-293
E-Mail: schlewitz@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Berlin, 1. September 2008

RS IV08083

per E-Mail

Abgabenordnung - Zweifelsfragen im Zusammenhang mit verbindlichen Auskünften

Zusammenfassung

Das Bundesfinanzministerium hat zu konkreten Fragen zur Gebührenberechnung bei Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft Stellung genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 19. Dezember 2007 zieht ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft im Sinne des § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) durch das Finanzamt eine Gebührenpflicht nach sich (§ 89 Abs. 3 bis 5 AO). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 27. Juni 2008 (**Anlage**) zu einem Katalog von diesbezüglichen Zweifelsfragen Stellung genommen, der durch die Bundessteuerberaterkammer vorgelegt worden war.

Im Einzelnen werden folgende Fragen durch das BMF beantwortet:

1. Keine Gebührenpflicht bei Beantwortung einfacher an das Finanzamt gerichteter Anfragen?

Antwort BMF: Keine Gebührenpflicht bei unverbindlichen Auskünften.

Bankkonten:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)
Steuernummer:
27/622/50987
Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

2. Keine Gebührenpflicht bei verbindlichen Auskünften nach Treu und Glauben entsprechend der ständigen BFH-Rechtsprechung?

Antwort BMF: Auskünfte des Finanzamts, die nicht im Rahmen einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO erfolgen, sind grundsätzlich unverbindlich. Ungeachtet dessen kann im Einzelfall eine derartige Auskunft eine Bindung nach Treu und Glauben bewirken, es sei denn, sie ist ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.

3. Keine Gebührenpflicht bei Auskünften zu Umsatzsteuern?

Antwort BMF: Für verbindliche Auskünfte zu umsatzsteuerlichen Fragen sind Gebühren zu erheben.

4. Keine Gebührenpflicht bei Auskünften zu Quellensteuern?

Antwort BMF: Auch verbindliche Auskünfte zu Fragen der Quellensteuern unterliegen der Gebührenpflicht. Eine Ausnahme bildet die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft (§ 42e EStG).

5. Keine Gebührenpflicht bei der Verletzung von Hinweispflichten der Finanzverwaltung in Fällen einer möglichen Antragsrücknahme?

Antwort BMF: Da bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen wurde, ist auch hier die Erhebung einer - zumindest anteiligen - Gebühr gerechtfertigt.

6. Abzugsfähigkeit der Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO?

Antwort BMF: Da es sich bei der Gebühr um eine steuerliche Nebenleistung gem. § 3 Abs. 4 AO handelt, kann sie vom Steuerpflichtigen nicht abgezogen werden (Abzugsbeschränkung gem. § 12 Nr. 3 EStG).

7. Verwaltungsanweisungen zur Bestimmung des Gegenstandswertes unzutreffend und in zahlreichen Fällen für den Steuerpflichtigen deutlich nachteilig?

Antwort BMF: Lässt sich ein Gegenstandswert nicht bestimmen, greift die Zeitgebühr.

8. Gleichmäßige Gebührenfestsetzung und zeitnahe Bearbeitung der Anträge im gesamten Bundesgebiet

Die gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen sowie der Austausch der Finanzverwaltung auf Bund-Länder-Ebene gewährleisten eine gleichmäßige Gebührenerhebung im gesamten Bundesgebiet. Die Finanzverwaltung hat ebenfalls ein Interesse an einer zeitnahen Bearbeitung der Anträge.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Lefarth
Leiter der Abt. Steuer- und
Finanzpolitik

gez. Simone Schlewitz
Referentin

Anlage